

Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.06.2026

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur
EU-Datenschutz-Grundverordnung**

A. Problem

Das Erste Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (Drs. 21/1676) wurde nach der ersten Lesung zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung überwiesen.

Im Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremD-SGVOAG) und im Änderungsentwurf gibt es bislang keine Norm, die die Zuverlässigkeitsprüfung von Personen bei Veranstaltungen, die von öffentlichen Stellen ausgerichtet werden, erlaubt. Dabei können diese Veranstaltungen etwa wegen ihrer Bedeutung, den geladenen Gästen oder einem besonderen öffentlichen Fokus mit erhöhten Sicherheitsrisiken verbunden sein.

Um diese zu minimieren, stellen Zuverlässigkeitsprüfungen für Personen, die einen privilegierten Zugang zur Veranstaltung haben und von denen daher ein besonderes Gefährdungspotenzial ausgehen kann, ein in der Praxis etabliertes Instrument insbesondere im Rahmen von Akkreditierungsverfahren dar.

B. Lösung

Um diese Regelungs- und damit potenzielle Sicherheitslücke zu schließen, wird der beigefügte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vorgelegt. Mit diesem wird für Veranstaltungen, die von öffentlichen Stellen veranstaltet werden, eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Zuverlässigkeitsprüfung durchzuführen und dabei insbesondere personenbezogene Daten zu verarbeiten.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klima-Check

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Der Entwurf setzt die geschlechtergerechte Sprache im Gesetz soweit möglich um. Der Gesetzentwurf betrifft Menschen aller Geschlechter gleichermaßen.

Der Beschlussvorschlag und die beabsichtigte Änderung haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Entwurf wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft. Im Rahmen der Rechtsförmlichkeit wurde u.a. angeregt, den Begriff der „Zustimmung“ durch den der „Einwilligung“ zu ersetzen.

Der Entwurf wurde dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Stellungnahme übermittelt.

Dieser bevorzugt den Begriff der „Zustimmung“, da es sich bei den vom Entwurf erfassten Fällen wegen des wohl häufigen Fehlens der Voraussetzungen des Art. 7 DSGVO nicht um eine Einwilligung im eigentlichen Sinne handelt. Um hier auch innerhalb des BremDSGVOAG, welches den Begriff der Einwilligung bereits stellenweise verwendet, klare Abgrenzungen zu ermöglichen, enthält der Entwurf weiter den Begriff der Zustimmung.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Inneres und Sport vom 03.06.2026 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Sitzung am 24.06.2026.